

Gemeinde Aschheim
Az.: 028/Bit/Du-Wz

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Aschheim

- Kostensatzung -

Die Gemeinde Aschheim erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Aschheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

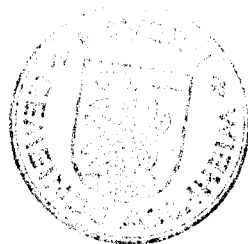
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschheim, den 12.03.1998

Gemeinde Aschheim



Helmut J. Englmann
1. Bürgermeister



- Anlage -

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	30 bis 1200
	001	Beglaubigungen 1):	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	1,50 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 DM. Ist die Erteilung des Ori- ginals gebührenfrei, beträgt die Ge- bühr 1,50 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM. Werden mehrere gleichlautende Abschrif- ten, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubi- gung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 10 DM ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABl S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Be- scheinigung	10 bis 150

1) Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I- in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
00	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1,50 je Akt oder Buch, mindestens 10 DM
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 120
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 - 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 DM bis 10 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM.
	006	Niederschriften:	
			15 bis 150 für jede angefangene Stunde

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Besondere Amtshandlungen			
02	Hauptverwaltung		
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	20 bis 5000
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
/	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	25 bis 300
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	100 bis 5000
		3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 20 DM
		4.1 sonst	25 bis 400

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungs- grundlagen	0,15 DM je Betrag, mindestens 20
	031	Anmahnung rückständiger Beträge 2)	9 bis 300
1		Öffentliche Sicherheit und Ord- nung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewill- igungen	
		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergange- nen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	30 bis 2500
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurück- nahme oder Widerruf einer Er- laubnis oder Ausnahmegewilligung 3)	30 bis 1200
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV - , BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV)	
		a) wenn keine oder nur geringfü- gige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel fest- gestellt werden	30 bis 2000

2) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

3) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
12	122	Nachschau (§ 8 FBV)	
		a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	30 bis 2000
12	123	Anordnung (§ 9 FBV)	30 bis 1500
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	20 bis 50
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	30 bis 2000
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
61	616	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	617	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)	2 v. T. des auf volle 1.000 DM aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 30 DM.
	618	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	30 - 150
	619	Genehmigungsfreistellung nach Art. 64 Bay BO	30 - 100
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	400 bis 5000
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18,19 und 22 a BayStrWG)	20 bis 300
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	20 bis 1200
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	100 bis 5000
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	20 bis 750
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	20 bis 150

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	20 bis 800
70	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	20 bis 2500
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	20 bis 1200
	702	Nachträgliche Auflagen, Rück- nahme bzw. Widerruf einer Er- laubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 4)	20 bis 1200
	703	Anordnung zur Erfüllung einer sat- zungsmäßigen Verpflichtung	
73		Besondere Amtshandlungen	
		Marktwesen (§ 69 GewO)	20 bis 300
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurück- nahme einer Zuweisung oder Aus- nahmegewilligung 5)	20 bis 300
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme ge- werblicher Arbeiten im Friedhof	20 bis 1200
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	20 bis 300
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	20 bis 300

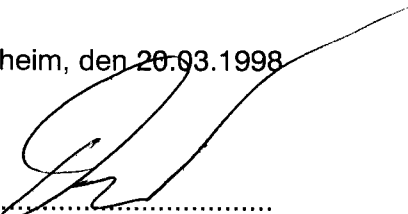
4) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

5) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aschheim - Kostensatzung - ist am Donnerstag, den 19.03.1998, im Amtsblatt der Gemeinde Aschheim amtlich bekanntgemacht worden.

Aschheim, den 20.03.1998



.....
Durner,
Verwaltungsoberamtsrat